



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG  
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM  
[BGS-WAS vom 14.11.2024]**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 WAS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für:

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- (2) oder tatsächlich angeschlossene Grundstücke
- (3) oder Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  - b) § 2 Abs. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  - c) § 2 Abs. 3, mit Abschluss einer Sondervereinbarung

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.



## § 4

### Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- [1] <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m<sup>2</sup> begrenzt.
- [2] <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>7</sup>Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- [3] Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- [4] Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- [5] <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- [6] <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- [7] <sup>1</sup>Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. <sup>2</sup>Spezielle Regelungen enthalten die Abs. 8 und 9.
- [8] Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben und bezahlt bzw. gestundet wurde, ent-



steht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

- [9] <sup>1</sup>Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben und bezahlt bzw. gestundet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. <sup>2</sup>Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m<sup>2</sup> [bei einer Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei einer Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m<sup>2</sup> prozentual entsprechend] mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Abs. 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,71 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,67 € |

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a

#### Grundgebühr

- [1] <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) des verwendeten Wasserzählers im Sinne des § 19 WAS berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	Preis
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	6,75 € pro Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	19,55 € pro Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	38,80 € pro Monat
über 16 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	57,40 € pro Monat

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist wie folgt in Abhängigkeit vom Entnahmezeitpunkt bestimmt:

Entnahme im Zeitraum	Verbrauchsgebühr
01.01.2025 – 31.12.2025	3,50 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers
01.01.2026 – 31.12.2026	3,64 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers
01.01.2027 – 31.12.2027	3,75 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers
ab 01.01.2028	3,87 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers

- (3) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. <sup>2</sup>Er ist durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr (§ 10) entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr (§ 9 a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.



## § 12

### Gebührensschuldner

- [1] Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- [2] Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- [3] Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- [4] Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- [5] Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschaften festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- [1] <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. <sup>3</sup>Schaltjahre werden mit 365 Tagen abgerechnet. <sup>4</sup>Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. <sup>5</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- [2] <sup>1</sup>Auf die Gebührenschaft wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest. <sup>3</sup>Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Einstellen der Wasserlieferung

Für die Einstellung der Wasserlieferung nach § 23 WAS werden Aufwandsgebühren in Höhe von 60,00 € sowohl für eine Absperrung als auch bei einer Entsperrung erhoben.



## § 16

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

## § 17

### Härteausgleich; Billigkeitsmaßnahmen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist nach Maßgabe der Art. 10 Nr. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a, Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 AO berechtigt, einen Abgabeanpruch

- a) ganz oder teilweise zu stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 14.11.2024

  
Thomas Wiringer  
Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

